

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)

vom 16. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. März 2023)

zum Thema:

Wie ist das mit dem Steuergeheimnis für den Staat?

und **Antwort** vom 31. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2023)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Jan Lehmann (SPD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15102
vom 16. März 2023
über Wie ist das mit dem Steuergeheimnis für den Staat?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Durch das Steuergeheimnis werden alle Informationen geschützt, die einem Amtsträger oder einer ihm gleichgestellten Person in einem der in § 30 Abs. 2 Nr. 1 a bis c der Abgabenordnung (AO) genannten Verfahren über identifizierte oder identifizierbare Personen bekannt geworden sind. Das Steuergeheimnis erstreckt sich dabei auf die gesamten persönlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, öffentlichen und privaten Verhältnisse einer natürlichen oder juristischen Person (personenbezogene Daten). Nur wenn solche personenbezogenen Daten soweit anonymisiert wurden, dass die betroffene Person nicht oder nicht mehr identifiziert werden kann, unterliegen sie nicht mehr dem Steuergeheimnis. Sobald aber Mitteilungen geeignet sind, sichere oder zumindest auf hoher Wahrscheinlichkeit beruhende Rückschlüsse auf die Verhältnisse bestimmter Personen

zuzulassen, etwa durch Heranziehung zusätzlicher Informationen, greift dagegen der Schutz des § 30 AO ein.

Nach § 30 Absatz 2 Nr. 1 AO verletzt ein Amtsträger das Steuergeheimnis, wenn er unbefugt solche personenbezogenen Daten eines anderen offenbart. Nur wenn eine ausdrückliche Befugnis besteht, darf der Senat vom Steuergeheimnis geschützte Daten offenbaren. Wann eine Befugnis zur Offenbarung vorliegt, regelt § 30 Absatz 4 AO abschließend. Die Nichtbeantwortung von Fragen aus der Anfrage vom 22. November 2022, Drucksache 19/14115, unter Bezugnahme auf das Steuergeheimnis schloss auch die Prüfung von Offenbarungsbefugnissen ein. Für die Beantwortung der betreffenden Fragen lagen und liegen keine Offenbarungsbefugnisse vor, die es erlauben, zu diesen Fragen konkrete Angaben zu machen.

Insbesondere bestand und besteht kein zwingendes öffentliches Interesse i.S.d. § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO an der Auskunftserteilung. Die vom Gesetzgeber in § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. a-c AO gebildeten Regelbeispiele für das Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses machen die Wertigkeit derjenigen Rechtsgüter deutlich, die eine Offenbarung gestatten. Für Auskünfte an das Parlament lässt sich aus den Regelbeispielen eine Offenbarungsbefugnis nicht ableiten. Das Regelbeispiel in § 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c AO begründet ein Abwehrrecht der Verwaltung und nicht etwa ein Aufklärungsrecht der Öffentlichkeit. Nach dem Willen des Gesetzgebers vermag weder das Informationsinteresse einzelner noch die allgemeinen Kontrollrechte des Parlaments ein zwingendes öffentliches Interesse im Sinne des § 30 AO zu begründen. Unter dem Gesichtspunkt des zwingenden öffentlichen Interesses ist deshalb eine Bekanntgabe steuerlicher Verhältnisse auch an Parlamente nur zulässig, soweit die Unterrichtung zum Schutz der in § 30 Abs. 4 Nr. 5 AO genannten Rechtsgüter notwendig ist.

Erkenntnisse aus dem Besteuerungsverfahren dürfen daher nicht offenbart werden. Erkenntnisse des Steuerpflichtigen selbst unterliegen nicht dem Anwendungsbereich des § 30 AO.

Vorbemerkung des Abgeordneten:

In der Antwort vom 14. Dezember 2022 (Drucksache 19/14 115) zu meiner schriftlichen Anfrage vom 29. November 2022 erklärte der Senat eine Nichtbeantwortung meiner Fragen mit dem Steuergeheimnis.

In Bezug auf die angefragten Angaben des Landes Berlin, stelle ich fest, dass das Steuergeheimnis kein Grund zur Nichtbeantwortung meiner schriftlichen Anfrage ist.

Von § 30 AO sind grundsätzlich alle Amtsträger*innen erfasst, soweit der sachliche Anwendungsbereich nach § 30 Abs. 2 eröffnet ist, mithin in einem Verfahren bzw. aus einem Anlass im Sinne von § 30 Abs. 2 Nr. 1 und § 30 Abs. 2 Nummer 2 AO personenbezogene Daten eines anderen bekannt geworden sind. Eine Mitteilung über fremde Daten, die der Senatsverwaltung der Finanzen aus einem solchen steuerlichen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren bekannt sind, ist daher grundsätzlich vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst.

Steuerpflichtige selbst unterliegen jedoch nicht dem Steuergeheimnisschutz (BeckOK AO/Matthes, 23. Ed. 1.1.2023, AO § 30 Rn. 33). Die Daten des Landes Berlin sowie der Bezirke dürften nicht fremd im Sinne der Vorschrift sein, sondern betreffen die eigene Steuerpflichtigkeit. Gem. § 2 BezVerwG haben die Bezirke keine eigene Rechtspersönlichkeit.

In Bezug auf das Steuergeheimnis des Bundes stelle ich fest: Eine Offenbarung der unter das Steuergeheimnis fallenden Angaben ist zulässig, wenn dafür ein zwingendes öffentliches Interesse besteht (§ 30 Abs. 4 Nr. 5 Buchst. c) AO). Als ein solches zwingendes öffentliche Interesse kommt auch das parlamentarische Fragerecht in Betracht, dem Verfassungsrang zukommt (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11/83 und 15/83 (Flick-Untersuchungsausschuss), juris, Rn. 100; WD 4 - 3000 - 072/18, Seite 5). Hingegen kommt dem Steuergeheimnis nicht unmittelbar Verfassungsrang zu. Die Geheimhaltung bestimmter steuerlicher Angaben und Verhältnisse ist nur geboten, soweit Grundrechte davon betroffen sind (BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11/83 und 15/83 (Flick-Untersuchungsausschuss), juris, Rn. 135ff). Dies kann vor allem das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 gegebenenfalls in Verbindung mit Art. 19 Abs. 3 GG sein. Der Bund kann sich jedoch nicht auf Grundrechte berufen, so dass das Fragerecht in aller Regel überwiegen wird.

Selbst wenn Grundrechte betroffen sein sollten, kann das parlamentarische Frage- und Kontrollrecht das Steuergeheimnis überwiegen (vgl. BVerfG, Urteil vom 17. Juli 1984, 2 BvE 11/83 und 15/83 (Flick-Untersuchungsausschuss), juris, Rn. 139f). Jedenfalls ist eine Ablehnung zu begründen und die Abwägung der widerstreitenden Interessen darzulegen (BayVerfGH, Urteil vom 11.09.2014, Vf. 67-Iva-13 (Hoeneß-Entscheidung), juris, Rn. 39). Dies war nicht erfolgt.

1. Was sind Einzel- bzw. Gruppenfälle im Hinblick auf § 30 Abgabenordnung (AO) bzw. was ist sonst im Rahmen der Antwort zu o.g. Drucksache darunter zu verstehen?

Zu 1.: Unbefugte Offenbarungen von Erkenntnissen aus dem Besteuerungsverfahren sind unzulässig, wenn sie Informationen über konkret identifizierbare Personen betreffen (Einzelfälle). Bei Mitteilungen, die eine kleine Gruppe von Personen betrifft, die geeignet sind, sichere oder zumindest auf hoher Wahrscheinlichkeit beruhende Rückschlüsse auf die Verhältnisse einzelner Personen zuzulassen, etwa durch Heranziehung zusätzlicher Informationen, greift ebenfalls der Schutz des Steuergeheimnisses ein.

2. Inwiefern wird befürchtet, dass durch die in o.g. Anfrage erbetene jeweilige Anzahl von Grundstücken des Bundes, des Landes bzw. der Bezirke (Fragen 1 und 2) die mittels § 30 AO zu schützenden „personenbezogenen Daten eines anderen“ (§ 30 II 1 AO) bzw. „Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“ (§ 30 II 2 AO) tangiert werden könnten?

Zu 2.: Personenbezogene Daten eines anderen sind insbesondere die des betroffenen Steuerpflichtigen. Die ursprünglichen Fragen 1 und 2 betreffen Informationen von den steuerpflichtigen „Personen“ Bund und Land Berlin.

3. Inwiefern hemmt § 30 AO die Antwort auf die Frage 3 o.g. Anfrage nach der Anzahl der bei den Finanzämtern bereits eingegangenen Anträge?

Zu 3.: Siehe Antwort zu 1.

4. Stehen alle aufgetretenen Probleme im Sinne der Frage 4 der o.g. Anfrage in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis gem. § 30 AO oder gibt es darüber hinaus nicht doch ganz allgemeine und zu berichtende Probleme der Verwaltung bei der Abgabe entsprechender Grundsteuererklärungen?

Zu 4.: Allgemeine Informationen, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulassen, unterliegen nicht dem Steuergeheimnis.

5. Wie kann sichergestellt werden, dass grundsteuerpflichtige Grundstücke in Berlin, die im Eigentum anderer Bundesländer und anderer Staaten stehen, ebenfalls eine Grundsteuererklärung abgeben? Bei welchem Finanzamt werden sie erfasst und wie ist der aktuelle Stand der grundsteuerlichen Erfassung bei diesen Grundstücken?

Zu 5.: Örtlich zuständig für die Feststellung des Grundsteuerwertes ist – unabhängig vom jeweiligen Eigentümer - in der Regel das Finanzamt, in dessen Bezirk sich das Grundstück befindet. In der Bewertungsstelle des zuständigen Finanzamts wird jedes Grundstück unter einer Grundsteuernummer geführt. Über eine Datenbankanwendung, die die Verknüpfung der Grundsteuernummern mit den Berliner Flurstücken vorhält, ist eine flächendeckende steuerliche Erfassung aller Flurstücke Berlins gewährleistet. Die Abgabe der Erklärung wird durch ein maschinelles Verfahren überwacht.

6.a.. Für wie viele Grundstücke im Eigentum des Bundes, des Landes und der Bezirke in Berlin müssen Grundsteuererklärungen abgegeben werden?

Zu 6.a.: Unter Hinweis auf die oben gemachten Vorbemerkungen ist die Beantwortung hinsichtlich der Grundstücke im Eigentum des Bundes durch das Steuergeheimnis nicht möglich. Bezüglich der übrigen Grundstücke ist mitzuteilen, dass die Gesamtzahl nicht erhoben wird.

6.b. Für wie viele Grundstücke haben der Bund, das Land Berlin und die Bezirke bereits die Erklärungen zur Grundsteuer eingereicht?

Zu 6.b.: Unter Hinweis auf die oben gemachten Vorbemerkungen ist die Beantwortung hinsichtlich der Grundstücke im Eigentum des Bundes durch das Steuergeheimnis nicht möglich. Bezüglich der übrigen Grundstücke ist mitzuteilen, dass die Gesamtzahl nicht erhoben wird.

6.c. Für wie viele der in Berlin gelegenen bundes-, landes- und bezirkseigenen Grundstücke sind bei den Finanzämtern Berlins bereits die Grundsteuererklärung zum 01.12.2022 (oder so aktuell wie möglich) erfolgt?

Zu 6.c.: Unter Hinweis auf die oben gemachten Vorbemerkungen ist die Beantwortung durch das Steuergeheimnis nicht möglich.

6.d.. Haben sich bei der Abgabe der Grundsteuererklärung für die bundes-, landeseigenen und senatseigenen Grundstücke verwaltungsintern Probleme ergeben? Wenn ja, welche?

Zu 6.d. Allgemein ist festzustellen, dass sich mit der Umsetzung des neuen Rechts neue Herausforderungen auch organisatorischer Natur ergeben haben. Hiervon betroffen sind insbesondere steuerbefreite Grundstücke und Grundstücke in Kleingärten und Dauerkleingartenland, für die die Zuordnung zu einer bestimmten Steuernummer nach neuem Recht klarzustellen bzw. neu zu schaffen war. Probleme wurden bzw. werden in Einzelfällen im direkten Dialog zwischen Finanzamt und den Vertretern von Land bzw. Bund geregelt.

6.e. Wie viele grundsteuerpflichtige Grundstücke in Berlin stehen im Eigentum anderer Bundesländer und anderer Staaten? Wie ist der aktuelle Stand der grundsteuerlichen Erfassung bei diesen Grundstücken?

Zu 6.e.: Die Gesamtzahl derartiger Grundstücke wird nicht erhoben. Angaben zu einzelnen Steuerpflichtigen sind unter Hinweis auf die oben gemachten Vorbemerkungen wegen des Steuergeheimnisses nicht möglich.

7. Ist den Antworten vonseiten des Senats etwas hinzuzufügen?

Zu 7.: Nein.

Berlin, den 31. März 2023

In Vertretung

Barbro Dreher
Senatsverwaltung für Finanzen